



# Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34  
52222 Stolberg/Rhld  
Tel.: 02402/12757-0  
mobil: 0162-2302085  
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

## 10. Änderung Bebauungsplan 042 „Zum Regiopark“

(Gemeinde Jüchen, Kreis Neuss )



### Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

Januar 2017

## 1 Aufgabenstellung

In Jüchen-Hochneukirch gibt es ein Mischgebiet an der Straße „Zum Regiopark“ (Kreisstraße 19), in dem gewerbliche Nutzungen und Wohnungsbau zulässig sind. Da für gewerbliche Bebauung der außerhalb der Ortslage entstandene Regiopark vorgesehen ist, sollen die innerörtlich noch verbliebenen Freiflächen nun nur noch dem Wohnungsbau dienen. Die dazu erforderliche 10. Änderung des Bebauungsplanes umfasst daher nur unbebaute Freiflächen im Innenbereich.

Bei aktuell unbebautem Gelände ist aber nicht von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Planung Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berührt werden könnten. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können. Gegebenenfalls können Maßnahmen zur Konfliktvermeidung oder -lösung erforderlich sein, die im Rahmen der Planaufstellung festgesetzt werden könnten.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. Aus dieser Vorprüfung sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Die Stufe I der Artenschutzprüfung wurde am 26.10.2016 von der Langen MassivHaus GmbH (Mönchengladbach) in Auftrag gegeben, die die Bebauung des Plangebietes vorbereitet.

In Stufe II der Artenschutzprüfung kann eine vertiefende Art-spezifische Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich werden. Die Stufe I gibt bereits Auskunft über die Notwendigkeit solcher weitergehenden Untersuchungen.

Erforderlichenfalls oder auch prophylaktisch bei einer Prognoseunsicherheit können vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) artspezifisch vorgeschlagen werden, um einen Ersatz zu schaffen, ehe eine Verschlechterung für eine Art eintritt. Das gesetzliche Erfordernis ist, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Bei den nicht-planungsrelevanten geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass dies in der Regel aufgrund der allgemeinen Häufigkeit sowieso gewährleistet ist.

## 2 Planungsrelevante Arten

Nach den Angaben des zuständigen Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sind im Bereich des 4. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4804 „Mönchengladbach“ aktuell Vorkommen von 28 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Im Folgenden wird diskutiert, für welche dieser Arten eine Betroffenheit plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten. Dabei werden ökologische Gruppen von Tierarten mit ähnlichen Bedürfnissen zusammengefasst. Betrachtet wird diese Artenliste (Internetabfrage vom 19.12.2016):

### 2.1 Säugetiere

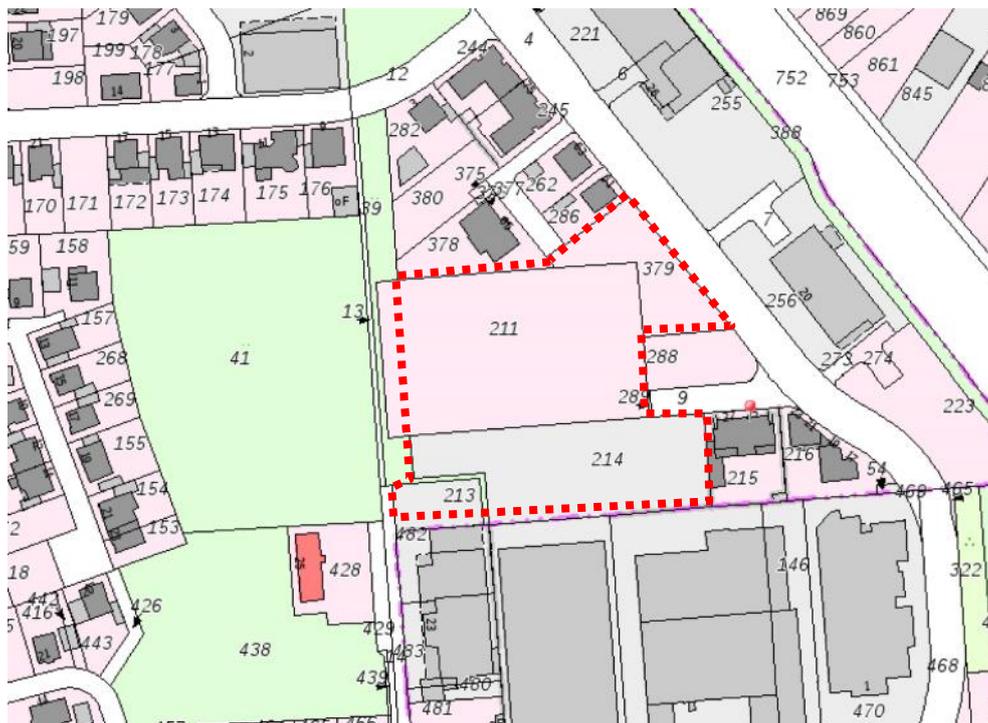
Abendsegler	Braunes Langohr	
Kleiner Abendsegler	Rauhhaufledermaus	
Wasserfledermaus	Zwergfledermaus	<b>6 Arten</b>

### 2.2 Vögel

Eisvogel	Feldlerche	
Feldsperling	Graureiher	
Kiebitz	Kleinspecht	
Kuckuck	Mehlschwalbe	
Mäusebussard	Nachtigall	
Rauchschwalbe	Rebhuhn	
Schleiereule	Sperber	
Steinkauz	Turmfalke	
Turteltaube	Wachtel	
Waldkauz	Waldohreule	
Zwergtaucher		<b>21 Arten</b>

### 2.3 Insekten

Nachtkerzen-Schwärmer	<b>1 Art</b>
-----------------------	--------------



Die für eine Mischgebietsnutzung vorgesehenen Grundstücke im Plangebiet (rot) sollen für den Wohnungsbau parzelliert werden. Maßstab ca. 1 : 2.800.



Das Plangebiet ist eine einheitliche Wiese, die von verschiedenen Nutzungen umgeben ist. Die Gehölzfläche (links) bleibt erhalten. Maßstab ca. 1 : 2.800.

### 3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

#### 3.1 Säugetiere

**Fledermäuse** (6 Arten) sind in erster Linie im Hinblick auf ihre Quartiere empfindlich. Da im Plangebiet weder Bäume noch Gebäude stehen, gibt es keine Strukturen, die auf mögliche Quartiere untersucht werden müssten. Insofern ist eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen. Indirekt könnten Fledermäuse, die außerhalb des Plangebietes Quartiere haben, durch den Verlust der Wiesenfläche als Jagdgebiet betroffen sein. Das Jagdgebiet unterliegt aber nur in besonders begründeten Fällen einem gesetzlichen Schutz, wenn es für die Erhaltung einer Population essentiell ist. Weder die Größe noch die Biotopqualität des Plangebietes lässt dies als gerechtfertigt erscheinen, weil Fledermäuse regelmäßig weitaus größere Jagdgebiete nutzen. Außerdem bleibt die diesbezüglich wesentlich interessantere Fläche westlich des Plangebietes erhalten, die mit Gehölzen bestanden ist.

Die konkrete Artenliste enthält als typische Gebäude-bewohnende Art die **Zwergfledermaus**, die generell im Siedlungsraum vorkommt und landesweit noch einen guten Erhaltungszustand aufweist. **Braunes Langohr**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler** sowie **Rauhaut-** und **Wasserfledermaus** sind insgesamt eher den Wald bewohnende Arten, wo sie Baumhöhlen besiedeln. Eine weitergehende Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen als Stufe II der Artenschutzprüfung ist daher nicht geboten.

#### 3.2 Vögel

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld gibt es keine Bäume, die groß genug sein könnten, um für größere Horste von Vogelarten geeignet zu sein, die ihre Nester mehrjährig nutzen oder anderen Arten überlassen. Auch die mit Gehölzen bestandene westliche Nachbarfläche weist in dieser Hinsicht noch eine zu geringe Entwicklungszeit auf. Somit sind Brutvorkommen von **Mäusebussard** und **Sperber** sowie der als Nachfolger auftretenden **Waldohreule** hier auszuschließen. Die wenigen Straßebäume (Titelfoto) waren aufgrund des bereits erfolgten Laubfalls gut einsehbar und wiesen auch keine Nester auf. Weitergehende Untersuchungen zur Brutzeit sind nicht erforderlich. Die Wiese kann zwar auch für Greifvögel und Eulen als Jagdgebiet interessant sein, unterliegt in dieser Hinsicht aber ebenfalls nur in begründeten Einzelfällen einem Schutz. Dafür gibt es hier keine Hinweise.

Im Umfeld des Plangebietes gibt es Gewerbebauten, die aber als möglicher Brutplatz für **Turmfalken** zu niedrig sind. Grundsätzlich könnte diese oft im Siedlungsraum brütende Greifvogelart in der Nähe vorkommen und die Wiese zur Jagd nutzen. Die offene Feldflur ist als Jagdgebiet aber nicht weit entfernt und gut erreichbar.

Die **Schleiereule** brütet zwar in Gebäuden, aber nicht in normalen Wohnhäusern und Gewerbebauten im Siedlungsgebiet, sondern auf Höfen und in Kirchen der dörflichen Lagen. Mit dieser Art ist hier nicht zu rechnen.

Der **Steinkauz** besiedelt Wiesengürtel der Ortsränder mit Jagdrevieren von etwa 5 ha Umfang. Eine isoliert innerörtlich liegende Wiese ist für ihn nicht von Bedeutung. Der **Waldkauz** ist wiederum ein Tier des Waldes und daher ebenfalls nicht relevant.

Im weitesten Sinne an Wasser gebundene Vogelarten wie **Eisvogel**, **Graureiher** und **Zwergtaucher** sind in der Ortslage nicht zu erwarten. Auch für die bodenbrütenden Feldvogelarten **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** ist das Plangebiet ungeeignet, da sie in weiträumig offenen Agrargebieten leben. Der **Feldsperling** ist zwar kein Bodenbrüter, aber auch an die freie Feldflur gebunden.

**Rauchschwalben** sind als Gebäudebrüter an landwirtschaftliche Anwesen gebunden. Im Umfeld des Plangebietes gibt es für sie keine geeigneten Gebäude. Bei der **Mehlschwalbe** wurde geprüft, ob der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gebäudebestand sichtbar Nester aufweist. Das war nicht der Fall.

**Kleinspecht** und **Nachtigall** könnten im Gehölzbestand westlich des Plangebietes brüten. Der Kleinspecht findet hier potentiell Weichhölzer zur Anlage von Höhlen, auch wenn die Gehölze noch recht jung sind. Die Nachtigall besiedelt gerne solche undurchdringlichen Dickichte mit üppiger Bodenvegetation. Die Flächengröße liegt innerhalb der Spannweite für ein Brutrevier (0,2 bis 2 ha). Beide Arten kommen auch durchaus im besiedelten Raum vor, wenn auch selten und meist eher in Gebieten, die der Nähe von Fließgewässern liegen, was hier nicht der Fall ist. Beide Arten wären dann aber auf diesen strukturreichen Bereich westlich des Plangebietes beschränkt und würden die Wiese im eigentlichen Plangebiet nicht in ihr Brutrevier einbeziehen. Insofern würde die weitere Bebauung diese Arten nicht stören, unabhängig davon, ob hier gewerbliche oder Wohnbebauung entsteht. Eine Brutzeituntersuchung wird daher auch für diese beiden Arten nicht für erforderlich gehalten.

Die **Turteltaube** brütet in Gehölzbeständen, von denen aus sie nahrungsreiche Agrarflächen gut erreichen kann. Dies ist hier nicht der Fall, weil der Ortsrand zu weit entfernt ist. Mit dieser inzwischen seltenen Vogelart ist hier nicht zu rechnen. Auch der **Kuckuck** ist eine Art strukturreicher Auenlandschaften, die innerhalb des Siedlungsgebiets kaum und auf einer offenen Wiese gar nicht zu erwarten ist.

### 3.3 Insekten

Der **Nachtkerzen-Schwärmer** kann innerörtliche Brachflächen besiedeln, wenn sich hier Hochstaudenfluren mit seinen Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen) entwickeln. Durch die intensive Mahd der Wiese im Plangebiet ist das auszuschließen.

## 4 Zusammenfassendes Fazit

Die zu untersuchende Fläche umfasst eine unbebaute Wiese, die innerörtlich in einem Mischgebiet liegt, das nun im Umfang des Plangebietes in Wohnbaufläche umgewidmet werden soll. Die Fläche weist keinen Gehölzbestand auf. Westlich anschließend liegt außerhalb des Plangebietes allerdings eine vielfältig strukturierte Grünfläche. Die für die Vorprüfung der Belange des Artenschutzes relevante Prüfliste des zuständigen Landesumweltamtes enthält 28 geschützte Tierarten, mit deren Vorkommen in der betroffenen Region zu rechnen ist. Davon sind 6 Fledermausarten, für die das Gebiet aber mangels für Quartiere geeigneter Strukturen ohne Bedeutung ist. Bei den 21 planungsrelevanten Vogelarten kann durch Plausibilitätsüberlegungen auf der Grundlage einer Ortsbegehung begründet angenommen werden, dass sie von der Planung nicht in rechtlich relevanter Weise betroffen sein werden. Nur bei Nachtigall und Kleinspecht könnte es möglicherweise ein unmittelbar benachbartes Vorkommen geben, für das die betroffene offene Wiese aber ohne Bedeutung wäre. Für eine gefährdete Nachtfalterart fehlen die speziell erforderlichen Futterpflanzen im Plangebiet. Weitergehende Untersuchungen zur Brutzeit sind somit entbehrlich. Es ist kein artenschutzrechtlicher Konflikt zu erwarten.

Aufgestellt:

Stolberg, den 25. Januar 2017

**Anlage:** 4 Fotos (Seiten 8-9)





Die verbliebene Freifläche im Innenbereich ist eine einheitlich gepflegte Wiese. Am Nordrand grenzen Gartenflächen an. (Alle Fotos vom 29.11.16)



Am Westrand grenzt eine größere Grünfläche an, die mit Gehölzen bepflanzt und für den allgemeinen Vogelschutz interessant ist.



Die Wiese im Plangebiet wird von der bepflanzten Grünfläche durch einen Fußweg getrennt, der im Süden am Ende einer Sackgasse beginnt.



Der Fußweg hat eine lokale Bedeutung für die Naherholung. Aktuell wird von Hundebesitzern ein Rundweg unter Einbeziehung der Wiese genutzt.